

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Zentrum für empirische Evaluationsmethoden e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 14869 Nz eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Entwicklung einer wissenschaftlichen Methodik auf den Gebieten Evaluation und Qualitätssicherung im Gesundheits-, Sozial-, Technik-, Bildungs- und Weiterbildungsbereich zu fördern und eine praxisnahe angewandte Forschung auf diesen Gebieten zu unterstützen. Schwerpunktmaßig soll dabei die Herausbildung eines methodologischen Standards einschließlich der dazugehörigen Verfahren zur Versuchsplanung, Erhebungsmethodik und statistischen Datenanalyse gefördert werden. Der Verein betreibt darüber hinaus eine anwendungsbezogene wissenschaftliche Weiterbildung auf diesem Gebiet.
2. Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele wissenschaftliches und anderes Personal beschäftigen.
3. Auf Beschluss können im Verein Abteilungen gegründet werden, die den inhaltlichen Differenzierungen der geförderten Aufgabenbereiche entsprechen.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben strebt der Verein eine Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Humboldt-Universität zu Berlin an, andere wissenschaftliche Einrichtungen sind für eine interdisziplinär ausgerichtete Zusammenarbeit ausdrücklich eingeladen.
5. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 1.1.1977. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Ein eigenwirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - o ordentliche Mitglieder,
 - o Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende,
 - o Förderer.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die eine abgeschlossene akademische Ausbildung besitzt. Juristische Personen sowie Personenvereinigungen können ebenfalls Mitglieder werden, wenn sie bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder wählen und Förderer bestätigen, die sich auf den unter § 2 (1) beschriebenen Gebieten oder angrenzenden Fachbereichen Verdienste erworben haben und bereit sind, den Verein zu fördern. Ausscheidende Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzende ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Förderer

1. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt. Sind stimmberechtigte Mitglieder am Termin der Mitgliederversammlung verhindert, so können sie ein anderes stimmberechtigtes Mitglied mit der Vertretung schriftlich beauftragen. Das vertretene Mitglied wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei sämtlichen Abstimmungen berücksichtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf höchstens zwei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Ehrenmitglieder und Förderer haben nur beratende Stimme und werden über Vereinsbeschlüsse informiert.
2. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Ehrenmitglieder und Förderer sind vom Jahresbeitrag befreit, soweit sie keine ordentlichen Mitglieder sind. Ehrenvorsitzende haben beratende Stimme im Vorstand.
3. Der Verein finanziert sich aus Spenden, den Beiträgen seiner Mitglieder, den Zuwendungen öffentlicher Institutionen sowie aus Sachbeihilfen für wissenschaftliche Arbeiten und Projektmittel.
4. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung besteht für seine Mitglieder nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - Tod,
 - Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
 - Austritt,
 - Ausschließung.
2. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Monats dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Der Austritt bewirkt den sofortigen Verlust aller Ämter im Verein.
3. Die Ausschließung ist möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
4. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied die Belange des Vereins in erheblichem Maße schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch einen mit zwei Dritteln Mehrheit erfolgten Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand Einspruch eingelegt werden.
5. Bei der Ausschließung endet die Mitgliedschaft nach Endigung der Einspruchsfrist. Wird Einspruch erhoben, endet die Mitgliedschaft im Falle der Bestätigung durch eine zwei Drittel Mehrheit in der Mitgliederversammlung sofort nach der Abstimmung.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung,
 - Vorstand,
 - Rechnungsprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, vom Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der Tagesordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen wurde, schriftlich einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von den zu bestellenden Vereinsorganen zu besorgen sind. Ihr obliegt insbesondere:
 - die Bestellung bzw. Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - die Genehmigung des Jahresberichtes der Geschäftsführung, des von der Geschäftsführung aufzustellenden Jahresabschlusses sowie des Haushaltplanes,
 - die Entlastung der anderen Organe des Vereins,
 - die Wahl bzw. Abwahl der Rechnungsprüfer,
 - die Entscheidung über den Einspruch gemäß § 5, (5).
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht der Geschäftsführung entgegen und genehmigt den Jahresabschluss sowie den Haushaltplan für das folgende Geschäftsjahr. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und wählt oder bestätigt den Rechnungsprüfer.
4. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes, in seiner Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn wenigstens 30% der eingetragenen Mitglieder anwesend sind.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen üben ihr Stimmrecht über einen bevollmächtigten Vertreter der juristischen Person aus.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist dies nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt. Beabsichtigte Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder und müssen auf der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Dieser besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, und einem 2. Stellvertreter, der zugleich Schatzmeister ist.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
3. Die Amtszeit für die Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederbestellungen des Vorstandes sind zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus. Damit verbundene Auslagen können erstattet werden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Angelegenheiten, die zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu entscheiden, wenn die Entscheidung zur Abwendung eines dem Verein drohenden Schadens erforderlich ist und die Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Die Entscheidung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

6. Der Vorstand kann sich zur Führung der laufenden Geschäfte eines Geschäftsführers bedienen, der als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB handelt. Diese Tätigkeit wird entsprechend vergütet. Die Einstellung des Geschäftsführers erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt.
7. Dem Geschäftsführer obliegt die verantwortliche Leitung des gesamten Betriebs auf dem kaufmännischen Sektor. Er ist damit Dienstvorgesetzter sämtlicher Arbeitnehmer des Vereins und für alle Personalangelegenheiten zuständig. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des e.V. nach Maßgabe des Gesetzes und der Vereinssatzung zu führen und die von der Mitgliederversammlung erteilten Weisungen zu befolgen. Er wird als besonderer Vertreter des e.V. ins Vereinsregister eingetragen.
8. Der Verein kann nach außen durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten werden.

§ 9 Ausschüsse

1. Zur Behandlung bestimmter Fragen können auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Fachausschüsse gebildet werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder. Die Abstimmung zur Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Kommt der Auflösungsbeschluss wegen zu geringer Anzahl von Mitgliedern nicht zustande, so kann die Auflösung des e.V. auf einer folgenden Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden, falls diese Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen stattfindet.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit wird das verbleibende Aktivvermögen des Vereins der Humboldt- Universität zu Berlin mit der Verpflichtung zugeteilt, es zu wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiet der Evaluationsforschung zu verwenden.

§ 11 Schlussabstimmung

1. Beschlüsse, durch welche eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, so dass keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt sind.